

7) jeder Diensthote, Handlungsdienner und Gewerbsgehilfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter, welcher in einen Dienst eintritt, oder denselben verläßt, binnen 24 Stunden nach erfolgtem Diensteantritt oder Austritt (Art. 89 des Polizeistrafgesetzes).

8) Gewerbetreibende und Dienstherrschaften vor dem Diensteantritt und Dienstaustritt ihrer Handlungsdienner, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter oder Diensthoten binnen 5 Tagen nach dem Eintritt oder Austritt, falls die Anzeige nicht bereits durch die nach Ziffer 6 zunächst Verpflichteten erfolgt ist (Art. 7 des Gesetzes vom 4. Dezember 1874).

9) Gastwirte täglich bis um 9 Uhr vormittags über alle in den letzten 24 Stunden erfolgten Aufnahmen von Fremden (Art. 81 u. 82 des Polizeistrafgesetzes).

10) wer ein ortsfremdes Kind in Pflege nimmt, binnen 24 Stunden nach erfolgter Aufnahme (Art. 86 des Strafgesetzes).

Die vorgeschriebenen Meldungen können sowohl persönlich als schriftlich geschehen, mit Ausnahme der An- und Abmeldungen der Diensthoten, welche durch diese persönlich unter Vorlage der Dienstbücher zu erfolgen haben.

Formulare zu den An- und Abmeldungen sind auf den Polizeirevieren, sowie auf dem Hauptmeldebureau der unterzeichneten Behörde erhältlich.

Die Meldungen haben in allen Fällen bei den Polizeirevieren zu erfolgen.

2. Vorschriften über den Fuhrwerks- und Reiterverkehr auf öffentlichen Straßen.

(Vergl. auch Ziff. 3 u. 4.)

I. R.-St.-G.-B. § 366. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft

- 2) wer in Städten übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
- 3) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren Anderer unwillig verhindert;
- 4) wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
- 5) wer Tiere in Städten auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißern, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt.

II. P.-St.-G.-B. Artikel 262: Jeder Fuhrmann, d. h. jeder Leiter eines Fuhrwerks, muß sich bei dem Gebrauch desselben so verhalten, daß er seine Pferde oder sonstigen Zugtiere jederzeit in seiner Gewalt hat, und immer im Stande ist sie gehörig zu leiten.

III. P.-St.-G.-B. Artikel 263: Den Fuhrleuten ist das Fahren mit eingespannten Pferden innerhalb der Orte untersagt. Beim Zusammentreffen mit anderen Zugtieren und Fuhrwerken wie bei dem Wenden um die Straßenecke, ferner auf den größeren Brücken und überhaupt auf allen Brücken, auf welchen das desfallige Verbot durch besonderen Anschlag bekannt gemacht ist, darf nicht schneller als in kurzem Trab oder Schritt gefahren werden. Ebenso dürfen Pferde auf Straßen innerhalb der Orte nicht anders als in kurzem Trab, in kurzem Galopp oder Schritt geritten werden.

IV. Pr.-St.-G.-B. Artikel 264: In engen Ortsstraßen, desgleichen beim Bergabfahren auf steilen Ortsstraßen, sowie beim Ein- und Ausfahren in oder aus Höfen oder Häusern und an Orten, wo die Passage durch den Zusammenfluß von Menschen verengt wird, darf bei Vermeidung einer Strafe von 35 kr. bis 3 fl. Niemand anders als im Schritt fahren oder reiten.

In den folgenden Straßen der Stadt darf nur im Schritt gefahren werden (vergleiche oben II:)

1. Gartenstraße, 2. Grafenstraße (zwischen Bismarck- und Bleichstraße), 3. Hochschulstraße, 4. Holzstraße, 5. Hofgartenstraße, 6. Kirchstraße (nördlicher Teil), 7. Kiesstraße (westlicher Teil), 8. Landwehrstraße (Unterführungsstrecke), 9. Langgasse, 10. Marktstraße, 11. Niederstraße, 12. kleine Ochsenstraße, 13. Obergasse, 14. Rundeturmstraße, 15. Schirmgasse, 16. Schloßgasse, 17. Schusterstraße, 18. Wiesenstraße.

V. P.-St.-G.-B. Artikel 265: Das Ueberladen der Frachtwagen auf beiden Seiten, so daß die Breite des Wagens mit der Ladung mehr als doppelte Wagenspur beträgt, ist bei Strafe von 35 kr. bis 2 fl. untersagt. Bei gleicher Strafe ist es verboten, Bretter oder Balken in einer solchen Weise quer über die Wagen zu legen, daß sie auf beiden Seiten oder auf einer Seite hinausragen und Vorübergehende beschädigen können.